

„Düsseldorfer Tabelle“ 2013 mit höherem Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige

05.12.2012 Pressemitteilung Nr. 39/2012

Zum 01.01.2013 wird die „Düsseldorfer Tabelle“ geändert werden. Der notwendige Selbstbehalt wird sich für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, dann von 950 Euro auf 1.000 Euro erhöhen. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt auf 800 Euro. Die Anpassung berücksichtigt so die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) zum 01.01.2013.

Ferner werden die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichtigen gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder Eltern angehoben:

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt ab 2013
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig:	950 €	1.000 €
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger <i>nicht</i> erwerbstätig:	770 €	800 €
anderen volljährigen Kinder:	1.150 €	1.200 €
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	1.050 €	1.100 €
Eltern:	1.500 €	1.600 €

Der Kindesunterhalt wird 2013 nicht erhöht werden. Der Unterhalt richtet sich dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Da der Kinderfreibetrag 2013 nicht angehoben werden wird, steigen auch nicht die Unterhaltsbeträge.

In der „Düsseldorfer Tabelle“, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebenen wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. Unterhaltsleitlinien, u. a. Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt.

Düsseldorf, 05.12.2012

Dr. Ulrich Egger
 Pressedezernent
 Oberlandesgericht Düsseldorf
 Cecilienallee 3
 40474 Düsseldorf
 Tel. 0211 4971-411
 Fax 0211 4971-641
 E-Mail: pressestelle@olg-duesseldorf.nrw.de

Informationen

- [Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2013 .pdf](#) 43 kB

© Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, 2012